



# Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;**

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Rieden“ für den Bereich der Fl.-Nr. 779/2 Teilfläche in der Gemarkung Schöllnach im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB;**

➤ **Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Rieden“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, nach § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

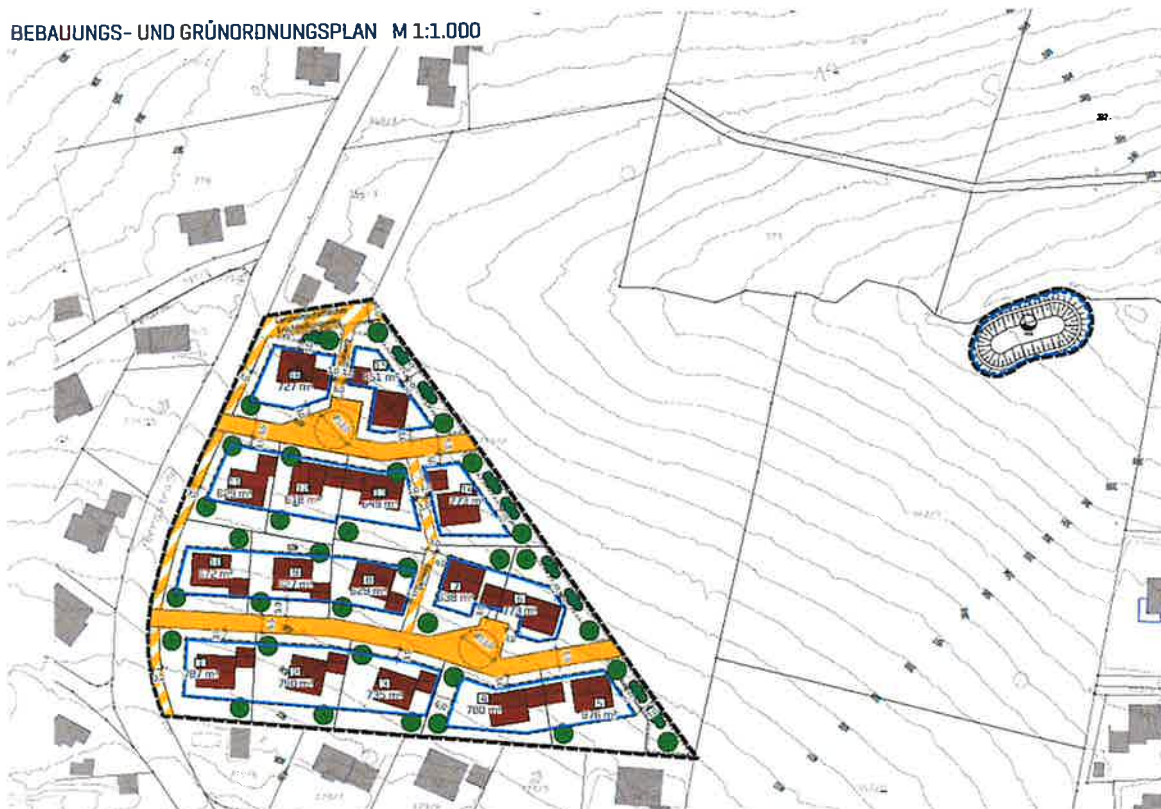
Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde bereits am 01.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die erneute Bekanntmachung dient alleine dem Zweck, einen eventuellen Ausfertigungsmangel zu heilen, bzw. Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausfertigung zu beseitigen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan (unmaßstäblich) durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung. Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter <https://www.schoellnach.info/politik-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweise:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Schöllnach, 14.11.2022



**MARKT SCHÖLLNACH**

  
**Oswald**  
**1. Bürgermeister**

**Bekanntmachungsnachweis:**

**I. Niederlegung der Satzung und Anschlag an der Amtstafel am: 15.11.2022**  
**II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf [www.schoellnach.de](http://www.schoellnach.de) am: 15.11.2022**

**Abgenommen am: .....** **F.d.R. ....**